

**EUROPÄISCHER RAT
BRÜSSEL**

**SCHLUSSFOLGERUNGEN
DES VORSITZES**

24. und 25. Oktober 2002

ANLAGEN

ANLAGE I**BERATUNGSERGEBNISSE DES RATES**
(ALLGEMEINE ANGELEGENHEITEN UND AUSSENBEZIEHUNGEN)**Haushalts- und Finanzfragen:****a) Umfang der Gesamtmittelausstattung für die Strukturmaßnahmen**

1. Die Bewerberländer sollten ihre Vorbereitungsarbeiten intensivieren und beschleunigen, damit sie ihre Unterstützungsanträge, Programmplanungsdokumente und Vorhaben für den Kohäsionsfonds so früh einreichen können, dass sie Anfang 2004 genehmigt werden können. Die Kommission und die Mitgliedstaaten werden hierzu weiterhin größtmögliche Hilfe bieten. Die Kommission trägt Sorge dafür, dass der Genehmigungsprozess für die Programmplanungsdokumente und Unterstützungsanträge so schnell wie möglich abläuft.
2. Um dem erheblichen Bedarf an neuer Infrastruktur im Verkehrs- und Umweltbereich, der in den Bewerberländern festgestellt wurde, nachzukommen, ist von den für Strukturmaßnahmen geplanten Gesamtmitteln ein Drittel für den Kohäsionsfonds bestimmt.
3. Die nach dem Besitzstand vorgesehene Vorauszahlung wird im ersten Jahr nach dem Beitritt erfolgen und 16 % des Gesamtbeitrags der Strukturfonds im Zeitraum 2004-2006 ausmachen. Die EU sieht für 2004 Zahlungsermächtigungen in Höhe von 3 % der durchschnittlichen jährlichen Mittelbindungen im Rahmen der Strukturfonds und in Höhe von 3 % der Mittelbindungen im Rahmen des Kohäsionsfonds vor.²

b) Umfang der Gesamtmittelausstattung für interne Politikbereiche

4. Da Litauen bestätigt hat, dass Reaktor 1 des Kernkraftwerks Ignalina vor 2005 abgeschaltet wird, und sich verpflichtet, Reaktor 2 bis spätestens 2009 abzuschalten, wird ein Programm unterstützender Maßnahmen für die Stilllegung des AKW Ignalina ausgearbeitet. Die Verpflichtungsermächtigungen für dieses Programm werden sich auf jährlich 70 Mio. Euro³ für den Zeitraum 2004-2006 belaufen. Weil die Europäische Union anerkennt, dass die Arbeiten zur Stilllegung des Kernkraftwerks Ignalina über die derzeitige finanzielle Vorausschau hinaus fortgesetzt werden müssen und dass diese Arbeiten für Litauen eine nicht im Verhältnis zu seiner Größe und Wirtschaftskraft stehende außergewöhnliche finanzielle Belastung bedeuten, bestätigt sie in Solidarität mit Litauen ihre Bereitschaft, über 2006 hinaus eine angemessene zusätzliche gemeinschaftliche Unterstützung für die Stilllegungsarbeiten zu leisten.

² Die Zahlungen für Strukturmaßnahmen in den neuen Mitgliedstaaten im Jahr 2004 berühren nicht die Zahlungen, die im Haushaltsplan 2004 für Strukturmaßnahmen der derzeitigen Mitgliedstaaten vorzusehen sind.

³ Geschätzter Betrag, der auf der Grundlage des Ausgabenprofils der Stilllegungsarbeiten im Rahmen der Finanzmittel für die Stilllegung der AKW Ignalina und Bohunice entsprechend zu überprüfen ist. Die Mittelbindungen im Rahmen von Phare sind für Ignalina höher und für Bohunice niedriger als erwartet.

5. Zur Fortsetzung der im Rahmen des PHARE-Programms geplanten Heranführungshilfe für die Stilllegung des Kernkraftwerks Bohunice in der Slowakei sind für den Zeitraum 2004-2006 Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 20 Mio. Euro¹ jährlich vorgesehen.
6. Die im Rahmen des PHARE-Programms eingeleiteten Maßnahmen zur Unterstützung des Aufbaus der Institutionen in den neuen Mitgliedstaaten werden bis 2006 fortgesetzt. Hierzu sind Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 200 Mio. Euro für 2004, 120 Mio. Euro für 2005 und 60 Mio. Euro für 2006 vorgesehen.
7. Die Beträge für die Rubrik 3 sollten so festgesetzt werden, dass die wichtigsten vorrangigen Ausgaben in dieser Rubrik beibehalten werden und dass für die Ausdehnung bestehender Programme auf die neuen Mitgliedstaaten Mittel in ausreichender Höhe zur Verfügung stehen.

c) Zypern: Programm für den nördlichen Teil

8. Der Rat wird im Hinblick auf die Umsetzung einer politischen Regelung in Zypern ein Programm annehmen, das es dem nördlichen Teil Zyperns ermöglicht, den Rückstand aufzuholen. Insgesamt sind Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 39 Mio. Euro für 2004, 67 Mio. Euro für 2005 und 100 Mio. Euro für 2006 vorgesehen.

d) Europäischer Entwicklungsfonds

9. Die neuen Mitgliedstaaten werden sich mit Abschluss des neuen Finanzprotokolls (10. EEF) am EEF beteiligen.

e) Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl

10. Die neuen Mitgliedstaaten werden sich ab dem Zeitpunkt des Beitritts am Forschungsfonds für Kohle und Stahl beteiligen. Die neuen Mitgliedstaaten leisten die entsprechenden Beitragszahlungen an den Fonds. Die Zahlungen der neuen Mitgliedstaaten an den Fonds erfolgen ab 2006 in vier Tranchen (2006: 15 %, 2007: 20 %, 2008: 30 %, 2009: 35 %).

INSTITUTIONELLE FRAGEN

a) Übergangsregelungen

Rat

Ist zu einem Beschluss des Rates die qualifizierte Mehrheit erforderlich, so werden die Stimmen der Mitglieder vom Zeitpunkt des Beitritts bis zum 31. Dezember 2004 entsprechend der Tabelle in Anlage 1 gewogen.

In den Fällen, in denen die Beschlüsse nach dem Vertrag auf Vorschlag der Kommission zu fassen sind, kommen die Beschlüsse mit einer Mindestzahl von 88 Stimmen zustande. In den anderen Fällen kommen die Beschlüsse mit einer Mindestzahl von 88 Stimmen zustande, welche die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder umfassen.

Treten im Rahmen des bevorstehenden Beitrittsvertrags weniger als zehn neue Mitgliedstaaten der Europäischen Union bei, so wird durch Beschluss des Rates die Schwelle für die qualifizierte Mehrheit auf einen Wert festgesetzt, der so nah wie möglich bei 71,26 % der Gesamtzahl der Stimmen liegt.

Europäisches Parlament

Vom Zeitpunkt des Beitritts bis zur Wahl des Europäischen Parlaments für die Wahlperiode 2004-2009 werden die Gesamtzahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments und die Zahl der auf die einzelnen Mitgliedstaaten entfallenden Mitglieder nach der gleichen Methode errechnet, die auch für die Berechnung der Zahl der gegenwärtigen Sitze angewandt wurde.

b) Stimmengewichtung im Rat und Schwelle für die Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit

Ist zu einem Beschluss des Rates die qualifizierte Mehrheit erforderlich, so werden die Stimmen seiner Mitglieder vom 1. Januar 2005 an entsprechend der Tabelle in Anlage 2 gewogen.

Vom gleichen Tag an kommen in den Fällen, in denen die Beschlüsse nach dem Vertrag auf Vorschlag der Kommission zu fassen sind, die Beschlüsse mit einer Mindestzahl von 232 Stimmen zustande, welche die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder umfassen. In den anderen Fällen kommen die Beschlüsse mit einer Mindestzahl von 232 Stimmen zustande, welche die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder umfassen. Ein Mitglied des Rates kann beantragen, dass bei einer Beschlussfassung des Rates mit qualifizierter Mehrheit überprüft wird, ob die Mitgliedstaaten, die diese qualifizierte Mehrheit bilden, mindestens 62 % der Gesamtbevölkerung der Union repräsentieren. Falls sich erweist, dass diese Bedingung nicht erfüllt ist, kommt der betreffende Beschluss nicht zustande.

Treten im Rahmen des bevorstehenden Beitrittsvertrags weniger als zehn neue Mitgliedstaaten der Europäischen Union bei, so wird durch Beschluss des Rates die Schwelle für die qualifizierte Mehrheit durch eine strikt lineare, arithmetische Interpolation, bei der auf die nächsthöhere oder -niedrigere Stimmenzahl auf- bzw. abgerundet wird, auf einen Wert zwischen 71 % für einen Rat mit 300 Stimmen und dem für eine EU mit 25 Mitgliedstaaten vorgesehenen genannten Niveau (72,27 %) festgesetzt.

c) Europäisches Parlament

Mit Beginn der Wahlperiode 2004-2009 des Europäischen Parlaments wird jedem Mitgliedstaat eine Zahl von Sitzen zugewiesen, die der Summe aus folgenden Zahlen entspricht:

i) Zahl der ihm in der Erklärung Nr. 20 zur Schlussakte des Vertrags von Nizza zugewiesenen Sitze

und

ii) Zahl der Sitze, die sich aus der Verteilung der von Bulgarien und Rumänien nicht eingenommenen 50 Sitze ergibt, die gemäß dem Vertrag von Nizza unter den Mitgliedstaaten aufgeteilt werden.

Die Gesamtzahl der auf diese Weise errechneten Sitze muss so nahe wie möglich bei 732 liegen, und bei der Verteilung ist das in Nizza vereinbarte Gleichgewicht zwischen den derzeitigen Mitgliedstaaten zu beachten. Das gleiche proportionale Verfahren wird bei der Zuteilung der Sitze für die neuen Mitgliedstaaten angewandt. Das Verfahren muss auch gerecht sein und das Gleichgewicht zwischen allen Mitgliedstaaten wahren.

Die Anwendung dieser Methode darf nicht dazu führen, dass einem der gegenwärtigen Mitgliedstaaten mehr Sitze als die ihm derzeit zustehenden Sitze zugewiesen werden.

d) Vorsitz im Rat

Der Vorsitz im Rat wird gemäß dem EG-Vertrag von den Mitgliedstaaten nacheinander wahrgenommen. Der Europäische Rat bestätigt, dass die gegenwärtige Reihenfolge des turnusmäßigen Wechsels bis Ende 2006 beibehalten wird, damit die neuen Mitgliedstaaten Zeit erhalten, um sich auf die Wahrnehmung des Vorsitzes vorzubereiten. Der Rat wird so schnell wie möglich, spätestens aber ein Jahr nach dem Beitritt der ersten neuen Mitgliedstaaten, über die Frage der Reihenfolge der Vorsitze ab 2007 entscheiden.

o
o o

Anlage 1 der ANLAGE I**STIMMENGEWICHTUNG IM RAT FÜR DEN ZEITRAUM ZWISCHEN
DEM BEITRITT UND DEM 31. DEZEMBER 2004**

MITGLIEDSTAATEN	STIMMEN
Deutschland	10
Vereinigtes Königreich	10
Frankreich	10
Italien	10
Spanien	8
Polen	8
Niederlande	5
Griechenland	5
Tschechische Republik	5
Belgien	5
Ungarn	5
Portugal	5
Schweden	4
Österreich	4
Slowakei	3
Dänemark	3
Finnland	3
Irland	3
Litauen	3
Lettland	3
Slowenien	3
Estland	3
Zypern	2
Luxemburg	2
Malta	2
INSGESAMT	124

Anlage 2 der ANLAGE I**STIMMENGEWICHTUNG IM RAT**
AB DEM 1. JANUAR 2005

MITGLIEDSTAATEN	STIMMEN
Deutschland	29
Vereinigtes Königreich	29
Frankreich	29
Italien	29
Spanien	27
Polen	27
Niederlande	13
Griechenland	12
Tschechische Republik	12
Belgien	12
Ungarn	12
Portugal	12
Schweden	10
Österreich	10
Slowakei	7
Dänemark	7
Finnland	7
Irland	7
Litauen	7
Lettland	4
Slowenien	4
Estland	4
Zypern	4
Luxemburg	4
Malta	3
INSGESAMT	321

ANLAGE II**ESVP: UMSETZUNG DER BESTIMMUNGEN VON NIZZA ÜBER DIE BETEILIGUNG DER NICHT DER EU ANGEHÖRENDEN EUROPÄISCHEN BÜNDNISPARTNER****Einhaltung der NATO-Verpflichtungen durch bestimmte EU-Mitgliedstaaten**

1. Im Vertrag über die Europäische Union (Artikel 17 Absatz 1) heißt es:

"Die Politik der Union nach diesem Artikel berührt nicht den besonderen Charakter der Sicherheits- und Verteidigungspolitik bestimmter Mitgliedstaaten; sie achtet die Verpflichtungen einiger Mitgliedstaaten, die ihre gemeinsame Verteidigung in der Nordatlantikvertragsorganisation (NATO) verwirklicht sehen, aus dem Nordatlantikvertrag und ist vereinbar mit der in jenem Rahmen festgelegten gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik."

2. Dies bedeutet für die betreffenden Mitgliedstaaten, dass sie bei ihren Aktionen und Beschlüssen im Rahmen der militärischen Krisenbewältigung durch die EU ihren Vertragspflichten als NATO-Bündnispartner stets in vollem Umfang nachkommen. Dies bedeutet auch, dass die ESVP unter keinen Umständen - auch nicht im Krisenfall - gegen einen Bündnispartner eingesetzt wird, wobei im Gegenzug davon ausgegangen wird, dass im Rahmen der militärischen Krisenbewältigung der NATO nicht gegen die EU oder ihre Mitgliedstaaten vorgegangen wird. Ferner gilt als vereinbart, dass bei keiner Aktion gegen die Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen verstoßen wird.

Beteiligung der nicht der EU angehörenden europäischen Bündnispartner an den ESVP-Konsultationen in Friedenszeiten

3. Wie auf der Tagung des Europäischen Rates in Nizza vereinbart wurde, führt die EU kontinuierlich Konsultationen mit den nicht der EU angehörenden europäischen Bündnispartnern durch, bei denen das gesamte Spektrum der Fragen im Zusammenhang mit Sicherheit, Verteidigung und Krisenbewältigung abgedeckt wird. Je nach Bedarf werden zusätzliche "15 + 6"-Sitzungen anberaumt. Die Konsultationen finden gegebenenfalls insbesondere im Rahmen zusätzlicher Zusammenkünfte in der Zusammensetzung der EU + 6 im Vorfeld der Sitzungen des PSK und des EUMC statt, in denen Beschlüsse gefasst werden können, die die Sicherheitsinteressen der nicht der EU angehörenden europäischen Bündnispartner berühren. Das Ziel dieser Konsultationen besteht für die der EU und die nicht der EU angehörenden europäischen Bündnispartner in einem Gedankenaustausch und Beratungen über Belange und Interessen dieser Mitglieder, damit die EU diesen Rechnung tragen kann. Wie auch im Rahmen der GASP versetzen diese Konsultationen die nicht der EU angehörenden europäischen Bündnispartner in die Lage, zur Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik beizutragen und sich den Beschlüssen, Aktionen und Erklärungen im Rahmen der ESVP anzuschließen.

4. Die Konsultationen zwischen den der EU und den nicht der EU angehörenden europäischen Bündnispartner werden sorgfältig vorbereitet, unter anderem durch Beratungen mit dem Vorsitz, dem Ratssekretariat und den Vertretern der nicht der EU angehörenden europäischen Bündnispartner und durch die Übermittlung relevanter Dokumente. Für eine angemessene Nachbereitung dieser Zusammenkünfte wird Sorge getragen, unter anderem anhand einer vom Ratssekretariat erstellten Zusammenfassung der Beratungen. Durch diese Maßnahmen sollen, umfassende und zugleich eingehende Konsultationen sichergestellt werden.
5. Die in Nizza vereinbarten "15 + 6"-Treffen werden durch die Benennung ständiger Ansprechpartner für das PSK erleichtert. Um den Dialog mit dem EUMC sicherzustellen und die "15 + 6"-Treffen auf der Ebene der Vertreter des Militärausschusses vorzubereiten, können die nicht der EU angehörenden europäischen Bündnispartner auch Ansprechpartner für den Militärausschuss benennen. Diese Ansprechpartner für die verschiedenen EU-Gremien können durch tägliche bilaterale Kontakte die regelmäßigen "15 + 6"-Konsultationen unterstützen.

Beziehungen zwischen dem EUMS und den an EU-geführten Operationen beteiligten nationalen HQ

6. Für die nicht der EU angehörenden europäischen Bündnispartner in den militärischen Strukturen der EU werden geeignete Regelungen auf der Grundlage der NATO-Regelungen für nicht der NATO angehörende EU-Mitglieder ausgearbeitet, wobei den Unterschieden zwischen den Militärstrukturen der beiden Organisationen Rechnung getragen wird. Wird die Einsatzplanung von der NATO geleitet, werden die nicht der EU angehörenden europäischen Bündnispartner in vollem Umfang einbezogen. Leitet eines der europäischen Hauptquartiere auf strategischer Ebene die Einsatzplanung, so werden die nicht der EU angehörenden europäischen Bündnispartner als beitragende Länder ersucht, Offiziere zu diesem Hauptquartier zu entsenden.

Beteiligung an EU-geführten Übungen

7. Die EU beabsichtigt nicht, militärische Übungen unterhalb der Ebene des Einsatzhauptquartiers (FHQ) durchzuführen. Übungen unterhalb dieser Ebene fallen weiterhin in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten.
8. Die EU verpflichtet sich zum Dialog, zu Konsultationen und zur Zusammenarbeit mit den nicht der EU angehörenden europäischen Bündnispartnern, und dies muss sich auch in entsprechenden Übungen niederschlagen.

9. Die Regelungen für die Teilnahme dieser Bündnispartner an EU-Übungen werden nach dem Vorbild der Regelungen für ihre Teilnahme an EU-geführten Operationen getroffen. Die nicht der EU angehörenden europäischen Bündnispartner können an EU-Übungen teilnehmen, bei denen auf die Mittel und Fähigkeiten der NATO zurückgegriffen wird. Da auch die Möglichkeit besteht, dass sich die nicht der EU angehörenden Bündnispartner an EU-geführten Operationen beteiligen, bei denen nicht auf die Mittel und Fähigkeiten der NATO zurückgegriffen wird, müssen sie folglich auch an entsprechenden Übungen teilnehmen und die EU muss hierfür Vorkehrungen treffen. Die nicht der EU angehörenden europäischen Bündnispartner sollten eingeladen werden, andere relevante Übungen, an denen sie nicht teilnehmen, als Beobachter zu verfolgen.

Modalitäten für die Beteiligung an EU-geführten Operationen

10. Bei der Prüfung der Optionen für eine Reaktion im Krisenfall, einschließlich einer möglichen EU-geführten Operation, würde die EU den Interessen und Belangen der nicht der EU angehörenden europäischen Bündnispartner Rechnung tragen und dies durch entsprechend intensive Konsultationen sicherstellen.
11. Die nicht der EU angehörenden europäischen Bündnispartner können sich an einer EU-geführten Operation, bei der auf die Mittel und Fähigkeiten der NATO zurückgegriffen wird, beteiligen, wenn sie dies wünschen, und sie werden nach den bei der NATO geltenden Verfahren in die Planung und Vorbereitung einbezogen.
12. Im Fall einer EU-geführten Operation, bei der nicht auf die Mittel und Fähigkeiten der NATO zurückgegriffen wird, werden die nicht der EU angehörenden europäischen Bündnispartner aufgrund eines Beschlusses des Rates um Teilnahme ersucht. Bei der Beschlussfassung über die Teilnahme wird der Rat den Sicherheitsanliegen der nicht der EU angehörenden europäischen Bündnispartner Rechnung tragen. Für den speziellen Fall, dass nicht der EU angehörende europäische Bündnispartner Bedenken äußern, da eine geplante autonome Operation der EU in geografischer Nähe eines nicht der EU angehörenden europäischen Bündnispartners durchgeführt wird oder dessen nationale Sicherheitsinteressen berühren könnte, konsultiert der Rat diesen Bündnispartner und beschließt aufgrund der Ergebnisse dieser Konsultation über seine Teilnahme, wobei die oben zitierten einschlägigen Bestimmungen des Vertrags über die Europäische Union sowie die Erklärung unter Nummer 2 berücksichtigt werden.

Beteiligung an der Vorbereitung, Planung und Durchführung einer EU-geführten Operation

13. Die "15 + 6"-Konsultationen würden ein Forum für die nicht der EU angehörenden europäischen Bündnispartner darstellen, die als potenziell an einer EU-geführten Militäroperation Beteiligte bereits ab dem Frühstadium einer Krise mit der EU in einem Dialog stehen und in den einzelnen Planungsphasen von der EU konsultiert werden müssen.

14. Die Kontakte mit den nicht der EU angehörenden europäischen Bündnispartnern werden auf allen Ebenen im Rahmen der 15 + 6-Konsultationen und sonstiger Vereinbarungen entsprechend den Entwicklungen in der Phase vor der Entstehung einer Krise intensiviert. Dieser Prozess ist wichtig, denn so können der vorläufige militärische Beitrag der nicht der EU angehörenden europäischen Bündnispartner in der voroperationellen Phase und die einschlägigen militärischen Faktoren während der Ausarbeitung der militärstrategischen Optionen erörtert werden; diese Informationen dienen als Grundlage für die Planungs- und Vorbereitungsarbeiten, auf die sich der Rat bei einem Beschluss über eine EU-geführte Operation stützen wird. Auf diese Weise kann der Rat die Auffassungen der nicht der EU angehörenden europäischen Bündnispartner, insbesondere ihre sicherheitspolitischen Anliegen und ihren Standpunkt zur Art der Reaktion der EU auf die Krise, vor einen Beschluss über eine militärische Option berücksichtigen.
15. Daher würden im Rahmen des 15 + 6-Forums, auch auf Ebene des PSK und des EUMC, Konsultationen geführt, um die Ausarbeitung von Operationskonzepten und damit zusammenhängende Fragen - wie Kommando- oder Streitkräftestrukturen – zu erörtern. Die nicht der EU angehörenden europäischen Bündnispartner hätten Gelegenheit, ihre Ansichten zum CONOPS und zu ihrer möglichen Beteiligung vorzutragen, bevor der Rat die Entscheidung trafe, die genaue Planung einer Operation in Angriff zu nehmen und die Staaten, die nicht Mitglied der EU sind, förmlich aufzufordern, daran teilzunehmen. Nach einer Entscheidung über die Beteiligung der Staaten, die nicht Mitglied der EU sind, würden die nicht der EU angehörenden europäischen Bündnispartner als beitragende Länder gebeten, sich an der operativen Planung zu beteiligen. Gegenstand der Konsultationen im Rahmen des 15 + 6-Forums wäre die laufende Planung der Einzelheiten der Operation, einschließlich des OPLAN.
16. Sobald der Rat beschlossen hat, eine Militäroperation durchzuführen und eine Streitkräfteplanungskonferenz einzuberufen, würde der Ausschuss der beitragenden Länder eingerichtet und zusammentreten, um über die abschließende Überarbeitung der ursprünglichen Operationspläne und die militärischen Vorbereitungen für die Operation zu beraten.
17. Wie in Nizza vereinbart, wird der Ausschuss der beitragenden Länder bei der laufenden Durchführung der Operation eine Schlüsselrolle übernehmen. Er ist das vorrangige Forum, in dem die beitragenden Länder gemeinsam die Fragen erörtern, die sich im Zusammenhang mit dem Einsatz ihrer Streitkräfte bei einer Operation stellen. Der Ausschuss wird die Berichte des Operation Commander und die von diesem aufgeworfenen Fragen erörtern sowie gegebenenfalls Empfehlungen für das PSK abgeben. Der Ausschuss der beitragenden Länder trifft Entscheidungen über die laufende Durchführung der Operation und gibt gegebenenfalls einvernehmlich Empfehlungen zur Änderung der operativen Planung, möglicherweise auch zur Änderung der Ziele, ab. Die Stellungnahmen des Ausschusses der beitragenden Länder werden vom PSK bei der Prüfung von Fragen der politischen Kontrolle und strategischen Leitung einer Operation berücksichtigt. Das Generalsekretariat des Rates fertigt über jede Sitzung des Ausschusses der beitragenden Länder ein Protokoll an, das den Vertretern des PSK und des EUMC jeweils rechtzeitig vor ihrer nächsten Sitzung übermittelt wird.

18. Der Operation Commander erstattet dem Ausschuss der beitragenden Länder Bericht über die Operation, damit dieser seine Aufgaben wahrnehmen und seiner Schlüsselrolle bei der laufenden Durchführung der Operation gerecht werden kann.
-

ANLAGE III**ERKLÄRUNG DES EUROPÄISCHEN RATES**

Der Europäische Rat ist entsetzt und schockiert über die andauernde Geiselnahme im Theater in der Melnikovstraße in Moskau. Unsere Gedanken und unser Fühlen gelten den zahlreichen Zivilpersonen, die als Geiseln gehalten werden, ihren Angehörigen, dem russischen Volk und der russischen Regierung.

Unschuldige Zivilpersonen als Geiseln zu nehmen ist ein feiger und krimineller Akt des Terrorismus, der aus gar keinem Grunde verteidigt oder gerechtfertigt werden kann.

Der Europäische Rat verurteilt diesen Terrorakt auf das Schärfste und unterstützt voll und ganz die Bemühungen der russischen Regierung im Hinblick auf eine Lösung der Krise und auf die baldige und sichere Freilassung der Geiseln.

Die zivilisierte Welt ist geeint im Kampf gegen den Terrorismus. Der Europäische Rat ist bereit, seine strategische Partnerschaft mit der Russischen Föderation weiter auszubauen, und zwar auch, was die Bekämpfung des Terrorismus angeht. Wir beabsichtigen, wichtige Beschlüsse hierzu auf dem bevorstehenden Gipfeltreffen Russland-EU in Kopenhagen zu fassen.